Baubewilligungsverfahren (Art. 78 ff. BauG)
Vereinfachtes Verfahren (Art. 82bis BauG)

Zeitablauf	Verfahrensschritt	Unterlagen/Arbeitsschritt	Zuständigkeit
Nach Terminabsprache	Vorbesprechung (nur wenn gewünscht)	Durchsicht der Unterlagen, Verfahren erläutern, erste Einschätzung	auf Anfrage des Bauherren/ Grundeigentümers bei der Abt. Bewilligungen
Tag 0	Einreichung Baugesuch (Art. 3 Abs. 1 lit. b BauR)	Baugesuchsuchsformulare, sonstige Unterlagen / Visiere entfallen (Art. 80, 82bis BauG und Art. 76 BauR)	Abgabe beim Sekretariat BUV
7 Tage	Eingangskontrolle und Prüfung Baugesuchsunterlagen (Art. 4 VKOG)	Prüfung der Vollständigkeit/ Richtigkeit, Information an Bauherr/Grundeigentümer, wenn unvollständig/fehlerhaft	Abt. Bewilligungen
vom Bauherrn/ Grundeigentümer bestimmt	Überarbeitung der Baugesuchsunterlagen (nur wenn unvollständig oder fehlerhaft)	Anpassung der Baugesuchsunterlagen	durch Bauherr/ Grundeigentümer
Beginn Fristenlauf nach VKOG	Vollständige Unterlagen bei der Abt. Bewilligungen	Bauherr/Grundeigentümer wird über Vollständigkeit und voraussichtliche Dauer informiert, evtl. Weiterleitung von Gesuchsunterlagen an Kanton*	Abt. Bewilligungen
14 Tage	Anzeigeverfahren (Art. 82bis BauG)	entfällt, wenn die Einspracheberechtigten dem Bauvorhaben unterschriftlich zugestimmt haben	Abt. Bewilligungen
8 Wochen (ohne Einsprachen)	Entscheid über Baubewilligung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	Beurteilung des Baugesuchs nach Baugesetz/Baureglement, Sondernutzungsplänen und ergänzender Gesetzgebung	Baukommission oder Abt. Bewilligungen
12 Wochen (Einsprachen)	Zusätzlich zum Entscheid über Baubewilligung, Behandlung der Einsprachen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	zusätzlich Durchführung des Schriftenwechsel (Vernehmlassungen) Mitteilung durch Abt. Bewilligungen	Baukommission
21 Wochen n. Abschluss Schriftenwechsel	Rekurs gegen Entscheid der Baukommission betreffend Baubewilligung (Art. 4 VO VKOG)	Durchführung des Schriftenwechsel (Vernehmlassung) Einspracheentscheid	i.d.R. Baudepartement des Kantons St. Gallen

*Mitwirkung des Kantons (Kantonales Verfahren nach Gesetzgebung Feuerschutz, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz)

6 Wochen	Entscheid Baubewilligung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	eine Stelle des Kantons betroffen, Vollständigkeitskontrolle durch Abt. Bewilligungen	Gesuch wird von der Abt. Bewilligungen an Kanton weitergeleitet
10 Wochen	Erteilung der Baubewilligung nach Erhalt der vollständigen Unterlagen (Anhang 3 zu Art. 3 VO VKOG)	mehrere Stellen des Kantons betroffen, Vollständigkeitskontrolle durch Abt. Bewilligungen	Gesuch wird von der Abt. Bewilligungen an Kanton weitergeleitet

I:\Bausekretariat\Visio